



OTIF/RID/RC/2021/37
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/37)

5. Juli 2021

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 21. September bis 1. Oktober 2021)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Farben und Druckfarben, die als umweltgefährdende Stoffe eingestuft sind

Antrag des Europäischen Rats der Lack-, Druckfarben- und Künstlerfarbenindustrie (CEPE)

Einleitung

1. Bei der letzten Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im März 2021 legte CEPE das informelle Dokument INF.17 vor, in dem die Problematik der Einstufung von Farben als umweltgefährdende Stoffe aufgrund der Umsetzung der fünfzehnten Anpassung an den technischen Fortschritt (ATP) der Verordnung der Europäischen Union über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) beschrieben wurde. Die Vertreterin des CEPE wurde gebeten, einen überarbeiteten Antrag in Form eines offiziellen Dokuments vorzubereiten (siehe Absatz 36 des Berichts OTIF/RID/RC/2021-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/160).
2. Es gibt einen konsequenten Übergang von lösemittelhaltigen Lacken und Farben zu wasserbasierten Lacken und Farben. Dadurch werden flüchtige organische Lösungsmittel (VOC) zum Schutz der Umwelt reduziert. Dies geschieht, um gesetzliche Auflagen zu erfüllen, oder freiwillig aus Gründen der sozialen Verantwortung. Dieser Übergang führt dazu, dass immer mehr Farben und Druckfarben in den Geltungsbereich der Gefahrgutvorschriften fallen, weil sie nach dem global harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) als umweltgefährdend eingestuft werden. Dies hat jedoch zu Problemen und Befürchtungen innerhalb der Industrie geführt, da Farben auf Wasserbasis Biozide zum Schutz vor Produktschädigung enthalten. Kürzlich wurden mit der fünfzehnten ATP zur CLP-Verordnung Änderungen in der Klassifizierung angenommen, die dazu führen, dass Produkte, die mindestens 0,025 % der Konservierungsstoffe 4,5-Dichlor-2-octyl-2H-isothiazol-3-on (DCOIT), Octhilinon

(OIT) und Zinkpyrithion (ZnPT) enthalten, als Stoffe der UN-Nummer 3082, Verpackungsgruppe III eingestuft werden.

3. Konservierungsmittel sind wichtig, um sicherzustellen, dass die Güte und Haltbarkeit der Produkte erhalten bleibt und eine Produktschädigung und unnötiger Abfall vermieden wird. Aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit von Alternativen kann die Substitution dieser Konservierungsmittel schwierig sein.
4. Gemäß der CLP-Verordnung haben Unternehmen achtzehn Monate Zeit, um Änderungen in der Kennzeichnung in Folge der Änderung der Einstufung vorzunehmen. Die fünfzehnte ATP gilt ab dem 1. März 2022. Als Gefahrgut werden diese Produkte in den Anwendungsbereich der Verpackungsvorschriften für gefährliche Güter fallen.
5. UN-zugelassene Verpackungen, die für die Beförderung dieser Produkte in Mengen von mehr als 5 Litern erforderlich sind, gibt es noch nicht für alle Produkttypen, da sie für die Farbenindustrie nicht sehr gut geeignet sind. Kunststoffverpackungen werden überwiegend für Farben auf Wasserbasis verwendet, da es die Art des Verschlusses ermöglicht, die Verpackung des Produkts für die Abtönung im Geschäft zu öffnen und wieder zu verschließen. Bisher war der Bedarf an UN-zugelassenen Verpackungen für Dekorfarben auf Wasserbasis sehr begrenzt und die Verfügbarkeit dieser Art von Verpackungen auf dem Markt spiegelt dies wider. Das Nichtvorhandensein geeigneter Verpackungen würde zu einem erhöhten Verpackungsverbrauch führen, da die Produkte in kleineren Mengen befördert werden müssten. Alternativ dazu müssten Produkte, die in Verpackungen ohne wiederverschließbaren Verschluss enthalten sind, nach der Abtönung im Geschäft in eine neue Verpackung umgefüllt werden, was wiederum zu einer Erhöhung des Verpackungsabfalls führen würde.
6. Der derzeitige Zeitrahmen für die Umsetzung dieser Änderungen unter Sicherstellung, dass die Produkte weiterhin gemäß RID/ADR befördert werden können, ist nicht ausreichend. Es ist eine technische Herausforderung für die gesamte Wertschöpfungskette, innerhalb von achtzehn Monaten UN-Verpackungen aus Kunststoff oder Metall zu entwickeln, welche die Anforderungen für Dekorfarben erfüllen. Die Verpackungsindustrie benötigt Zeit, um sich auf die Änderungen der Vorschriften einzustellen und neue Verpackungslösungen zu entwickeln.
7. Die Sondervorschrift für die Verpackung PP 1 in der Verpackungsanweisung P 001 befreit die Verpackung von Farben und Druckfarben, die der UN-Nummer 3082 zugeordnet sind, in Mengen von höchstens 5 Litern je Verpackung von der Anforderung, UN-zugelassene Verpackungen zu verwenden, wenn sie in Übereinstimmung mit den in der Sondervorschrift für die Verpackung PP 1 aufgeführten Bestimmungen befördert werden. Darüber hinaus unterliegen kleine Mengen der UN-Nummer 3082 bis zu 5 Litern keinen weiteren Vorschriften des RID/ADR, vorausgesetzt, die Verpackung entspricht den allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8.

Antrag

8. In Kapitel 1.6 des RID/ADR folgende neue Übergangsvorschrift einfügen:
 - "1.6.1.x a) Ungeachtet, der ab 1. Januar 2023 geltenden Vorschriften des RID/ADR dürfen Klebstoffe, Druckfarben, Druckfarbzubehörstoffe, Farben, Farbzubehörstoffe und Harzlösungen, die als Folge der Verordnung (EU) 2020/1182 (fünfzehnte ATP)¹ der UN-Nummer 3082 Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g., Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und die höchstens 0,025 % 4,5-Dichlor-2-octyl-2H-isothiazol-3-on (DCOIT), Othililon (OIT) und Zinkpyrithion (ZnPT) einzeln oder

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 der Kommission vom 19. Mai 2020 zur Änderung des Anhangs VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

in Kombination enthalten, bis zum 30. Juni 2025 in Metall- oder Kunststoffverpackungen, die nicht den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.3 und den Funktionsprüfungen des Kapitels 6.1 entsprechen, in Mengen von höchstens 30 Litern je Verpackung befördert werden.

- b) Die in Absatz a) genannten Stoffe müssen befördert werden:
- als Palettenladung, in Gitterboxpaletten oder Ladungseinheiten, z. B. einzelne Verpackungen, die auf eine Palette gestellt oder gestapelt sind und die mit Gurten, Dehn- oder Schrumpffolie oder einer anderen geeigneten Methode auf der Palette befestigt sind, oder
 - als Innenverpackungen von zusammengesetzten Verpackungen mit einer höchsten Nettomasse von 40 kg.
- c) GHS/CLP und alle übrigen Vorschriften des RID/ADR müssen weiterhin angewendet werden."

9. CEPE hofft, dass die Gemeinsame Tagung die Bedeutung der in diesem Dokument aufgeworfenen Fragen anerkennt und bereit ist, die vorgeschlagene Änderung für Stoffe der Klasse 9 anzunehmen.

Begründung

10. Farben und Druckfarben sind auf dem Weltmarkt extrem volumenstarke Handelsgüter. Aktuelle Daten deuten darauf hin, dass etwa 50 % der versendeten Farben und Druckfarben auf Wasserbasis hergestellt werden, wovon ein hoher Prozentsatz nun der Klasse 9 zugeordnet werden soll. Allein in der Europäischen Union wird dieser Anteil auf über fünf Millionen Tonnen pro Jahr geschätzt. Diese Produkte auf Wasserbasis mit einem hohen Flammpunkt wurden in der Vergangenheit als nicht den Gefahrgutvorschriften unterliegende Stoffe befördert, da sie im Vergleich zur Entzündbarkeit und Ätzwirkung von Stoffen der Verpackungsgruppe III ein geringes oder gar kein Sicherheitsrisiko darstellten.
11. Eine Übergangsfrist für Farben, Druckfarben und verwandte Produkte, die nun der UN-Nummer 3082, Verpackungsgruppe III zugeordnet werden, würde sicherstellen, dass die Industrie diese Produkte weiterhin befördern kann, während die notwendigen Änderungen an der Formulierung oder Verpackung vorgenommen werden, ohne die Sicherheit oder die Arbeit der Einsatzkräfte zu beeinträchtigen.
-